

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 3 Z 12 lit. b ASVG:

22. Änderung der Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen, bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann

Die Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen, bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 116/2004, zuletzt geändert durch die Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 56/2009, werden wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender § 25 angefügt:

„Inkrafttreten der 22. Änderung

§ 25. Die 22. Änderung der Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen und bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.“

2. Die Anlage gemäß § 1 Abs. 2 wird wie folgt fortgesetzt:

| Arzneispezialität | Menge | ATC-Code | mit Wirkung vom |
|---|--------|----------|-----------------|
| Axura 5, 10, 15, 20 mg Filmtabl. (Starterpackung) | 28 St. | N06DX01 | 1.10.2009 |
| Axura 20 mg Filmtabl. | 28 St. | N06DX01 | 1.10.2009 |
| Ebixa 5, 10, 15, 20 mg Filmtabl. (Starterpackung) | 28 St. | N06DX01 | 1.10.2009 |
| Ebixa 20 mg Filmtabl. | 28 St. | N06DX01 | 1.10.2009 |
| Mesagran 1500 mg magensaftresistentes Retardgran. | 30 St. | A07EC02 | 1.10.2009 |

*

Die 22. Änderung der Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen und bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, erfolgte mit Entscheidung des Hauptverbandes vom 20. August 2009.

Für den Hauptverband:

Kandlhofer

Schelling